



Verordnung Aktuell Sonstiges

Stand: 7. Juni 2021

Eine Information der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns [Kontakt zu Ihrem Beratungszentrum](#) www.kvb.de/verordnungen

■ Betäubungsmittel im Bereitschaftsdienst verordnen

Verordnungen von Betäubungsmitteln (BtM) sind auch während des Bereitschaftsdienstes möglich. Dabei orientieren Sie sich bitte an den akuten Beschwerden Ihres Patienten, deren Behandlung nicht bis zu den regulären Praxisöffnungszeiten warten kann.

Selbstverständlich gilt das Wirtschaftlichkeitsgebot, das heißt, der Patient hat einen Anspruch auf eine medizinisch notwendige, zweckmäßige und ausreichende Versorgung - auch im Bereitschaftsdienst.

Betäubungsmittel-Rezepte

Zu bestellen sind BtM-Rezeptformulare über das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte - die Bundesopiumstelle ([https://www.bfarm.de/DE/Service/Ansprechpartner/Bundesopiumstelle/ node.html](https://www.bfarm.de/DE/Service/Ansprechpartner/Bundesopiumstelle/node.html)<http://www.bfarm.de/DE/Service/Formulare/functions/Bundesopiumstelle/BtM/ node.html>). BtM-Rezepte werden arztbezogen ausgegeben und sind nur zu Ihrer persönlichen Verwendung bestimmt. Eine Übertragung der BtM-Rezepte auf einen ärztlichen Kollegen ist lediglich im vorübergehenden Vertretungsfall¹ (Bsp. Urlaub, Krankheit) zulässig.

Sollten Sie sich im Bereitschaftsdienst vertreten lassen, verwendet der Vertreter seine eigenen BtM-Rezepte, notiert aber Ihre LANR und BSNR.

Einzelheiten, die das Ausfüllen eines BtM-Rezeptes betreffen, haben wir Ihnen in unserer *Ausfüllhilfe* unter <https://www.kvb.de/verordnungen/arzneimittel/arzneimittel-a-z/betaeubungsmittel/> zusammengestellt.

Notfallverordnung

Liegen Ihnen während Ihres Bereitschaftsdienstes keine BtM-Rezeptformulare vor, gibt es die Möglichkeit das BtM ausnahmsweise auf Muster 16, als eine Notfallverordnung, auszustellen. Bitte denken Sie dringend daran, dass das BtM-Rezept von Ihnen unverzüglich an die Apotheke nachgeliefert werden muss.

¹ **Achtung!** Genehmigte Weiterbildungsassistenten erfüllen im Gegensatz zu Sicherstellungsassistenten wegen fehlender Facharztanerkennung in aller Regel nicht die Vertreterqualifikation (Ausnahme: Vertretung durch einen Weiterbildungsassistenten möglich bei nicht planbarem kurzfristigem Vertretungsfall, z.B. bei plötzlicher Erkrankung des Vertragsarztes, bis max. zur Dauer von einer Woche).

Verordnungsmenge

Während des Bereitschaftsdienstes verordnen Sie bitte nur die Menge, die zur Überbrückung des Zeitraumes bis der behandelnde Haus- oder Facharzt wieder erreichbar ist, notwendig ist. In der Regel wird es sich um die Verordnung einer N1-Packung handeln, es kann aber abhängig von der Dosierung auch N2-Packungen oder N3-Packungen betreffen.

Ansprechpartner für Verordnungsfragen stehen Ihnen - **als Mitglied der KVB** - unter 0 89 / 5 70 93 - 4 00 30 zur Verfügung. Oder Sie hinterlassen uns über das Kontaktformular unter www.kvb.de/Beratung einen Rückrufwunsch.